

Richtlinien zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes im Märkischen Kreis – Stand 21.10.2011

I. Ausgangssituation

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches wurde vereinbart, den Ländern und Kommunen befristet bis 2013 zusätzlich 400 Mio. Euro zur Unterstützung ihrer Aufgaben in Einrichtungen nach § 22 SGB VIII und zum Ausbau von Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen.

Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes soll dazu dienen, insbesondere die Bildung und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen, die sich im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder von Kindergeldzuschlag bzw. Wohngeld sowie teilweise nach dem Asylbewerberleistungsgesetz befinden. Von einer gelingenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hängen in besonderem Maße auch die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt ab.

Die tatsächliche Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (§§ 28 ff SGB II, §§ 34 ff SGB XII, § 6a ff. BKGG) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten.

Aufgrund mangelnder Ausführungsbestimmungen haben die beteiligten Ressorts der Landesregierung Hinweise für die Umsetzung der Schulsozialarbeit in Form eines Erlasses vom 07.07.2011 (siehe Anlage) gegeben.¹

Die Mittel für die zusätzliche Schulsozialarbeit sollen nach diesem Erlass aktiv genutzt werden, um die Bildung der o. g. Kinder und Jugendlichen zu verbessern und zu fördern. Die Förderung bereits bestehender Angebote ist nicht möglich.

Weiter ist gem. Ziffer 5 des Erlasses die Umsetzung des Angebotes der freien Ausgestaltung durch den kommunalen Leistungsträger überlassen.

Diese Richtlinien regeln auf der Grundlage des o. g. Erlasses die Bedingungen und das Verfahren nach dem die finanziellen Mittel von den Städten und Gemeinden im Märkischen Kreis abgerufen werden können.

¹ Erlass vom 07.07.2011 des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Aktenzeichen II B 4

II. Ziele und Inhalte

Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

- soll zusätzliche Angebote finanzieren,
- ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung,
- soll die Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen unterstützen,
- soll bei der Vermittlung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket unterstützen,
- soll bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf mitwirken,
- soll bei der Entwicklung und Umsetzung von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten unterstützen.

III. Förderhöhe

Der Bund stellt bis zum Ende des Jahres 2013 Mittel in Höhe von insgesamt 400 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Mittel fließen den verantwortlichen Kreisen und kreisfreien Städten über eine Erhöhung an den Kosten der Unterkunft gem. SGB II um 2,8 % zu. Für den Märkischen Kreis ergibt sich aus der Hochrechnung für 2011 ein Betrag in Höhe von 1.897.000 € (2,8 % von den hochgerechneten Kosten der Unterkunft 2011). Hiervon müssen für die Mittagsverpflegung für Hortkinder ca. 70.000,00 € aufgewendet werden. Es verbleiben 1.827.000 €, die noch um einen Sicherheitsabschlag von 15 % reduziert werden müssen, da die Kosten der Unterkunft starken Schwankungen unterliegen. Diese Sicherheitsreserve ist notwendig, um den Städten und Gemeinden für die Jahre 2012 und 2013 eine konstante und gesicherte Finanzausgabe machen zu können. Die Höhe des Sicherheitsabschlages resultiert aus den Differenzen der vergangenen Jahre. So ergibt sich bei einer Berechnungsgrundlage von 70 Mio. € und einer Differenz von 10 Mio. € eine Abweichung von ca. 15 %.

Jährlich stehen so 1,553 Mio. Euro innerhalb des Märkischen Kreises zur Umsetzung im Bereich Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung.

Die Mittel für die zusätzliche Schulsozialarbeit werden auf Basis der Schülerzahlen des Schuljahres 2010/11 auf die 15 Städte und Gemeinden und den Märkischen als Schulträger verteilt. Die ermittelte Schülerzahl gilt auch für die Jahre 2012 und 2013. Dabei bemisst sich der Anteil des Märkischen Kreises nach den Schülerzahlen der Berufskollegs (ohne Berufsschüler und Schüler der Fachschulen in Teilzeitform) und der Förderschulen.

Die Aufteilung der finanziellen Mittel wird wie folgt aussehen:

	Schüler	Anteil %	Höchstbetrag
Altena	2.107	3,6	55.421,07 €
Balve	1.367	2,3	35.956,62 €
Halver	2.241	3,8	58.945,72 €
Hemer	4.242	7,2	111.578,64 €
Herscheid	401	0,7	10.547,63 €
Iserlohn	11.270	19,1	296.438,30 €
Kierspe	2.212	3,7	58.182,92 €
Lüdenscheid	8.826	14,9	232.153,01 €
Meinerzhagen	2.725	4,6	71.676,52 €
Menden	7.075	12,0	186.095,91 €
Nachrodt	416	0,7	10.942,18 €
Neuenrade	918	1,6	24.146,44 €
Plettenberg	3.228	5,5	84.907,08 €
Schalksmühle	883	1,5	23.225,82 €
Werdohl	2.580	4,4	67.862,54 €
MK	8.551	14,5	224.919,60 €
	59.042	100	1.553.000,00 €

Die dargestellten Beträge beziehen sich auf ein komplettes Kalenderjahr.

Die Finanzierung der Mittel für die zusätzliche Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket durch den Bund ist bis zum 31.12.2013 befristet. Eine Fortführung der Finanzierung ab 2014 ist zurzeit ausgeschlossen.

IV. Umsetzung/Mittelverwendung

1. Über die Mittelverwendung entscheiden die Städte und Gemeinden eigenverantwortlich unter Beachtung der Hinweise der Landesregierung und dieser Richtlinien, denn dort besteht die Kompetenz, einzuschätzen, wo zusätzliche Schulsozialarbeit sinnvoll und notwendig ist. In der Planungsphase wird die Beteiligung des örtlich zuständigen Jugendamtes und des Jobcenters empfohlen.

Bei der Umsetzung sollen die Kommunen die in ihrem Bereich ansässigen privaten bzw. sonstigen öffentlichen Schulträger beteiligen. Der Märkische Kreis wird dies für die weiteren Berufskollegs übernehmen.

Die Aufgabenwahrnehmung kann sowohl durch die Einstellung zusätzlicher Fachkräfte für Schulsozialarbeit bei der Kommune oder bei Dritten (z. B. Bildungsträgern oder Trägern der Jugendarbeit) als auch durch inhaltlich geeignete zeitlich befristete Projekte/Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, die Mittel im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes und der Hinweise des Erlasses zu verwenden und zu dokumentieren.

Eine Nachweispflicht seitens des Märkischen Kreises besteht dem Bund gegenüber derzeit nicht.

Für den Fall, dass eine Fortführung der Finanzierung erfolgen sollte, ist es erforderlich sowohl die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Zielsteuerung als auch die Verwendung der Mittel kontinuierlich zu begleiten und zu dokumentieren. Deshalb ist die Mittelverwendung gem. Erlass vom 07.07.2011 im Einzelnen nachzuhalten.

Der Märkische Kreis wird mit seinem finanziellen Anteil die Aufgabenwahrnehmung mit der gleichen Zielsetzung wie die Städte und Gemeinden auf einen freien Träger befristet bis zum 31.12.2013 übertragen. Schwerpunkte werden die Vermittlung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Bildung und Teilhabe sein.

2. Die Städte und Gemeinden reichen beim Märkischen Kreis, Fachdienst Schulverwaltung, ein Konzept mit folgenden Bestandteilen ein:

- Definition örtlicher Problemlagen
- Beschreibung der Zielgruppenorientierung
- Handlungsansätze bzw. Darstellung der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
- Erläuterung über Einbindung in lokale Vernetzungsstruktur. Wichtige Netzwerkpartner können in diesem Zusammenhang das Jobcenter Märkischer Kreis, die Agentur für Arbeit, aber auch Kammern, Verbände und freie Träger sein.
- Verpflichtungserklärung, dass die Mittel im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes und gem. des o. g. Erlasses der Landesregierung vom 07.07.2011 verwendet werden
- Kostenaufstellung

3. Nach Eingang des vollständigen Konzeptes erhalten die Kommunen eine konkrete Zusage durch den Fachdienst Schulverwaltung des Märkischen Kreises.

4. Der Mittelabruf für die entstandenen Kosten (Personal- und/oder Sachkosten) erfolgt zum 30.06. und 31.12. eines Jahres auf Anforderung durch die Kommunen. Hierzu bedarf es der Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises an den Märkischen Kreis ohne weitere formale Vorgaben.

5. Bei nicht erlasskonformer bzw. sachgerechter Verwendung der Mittel werden diese zurück gefordert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen des Bundes an den Märkischen Kreis.

V. Förderzeitraum

Die Förderung der zusätzlichen Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist befristet bis zum 31.12.2013.